

REINHOLD LOPATKA

Untersuchungsausschuss neu „Mehr Rechtsstaatlichkeit – klare Spielregeln“

Mit 1. Jänner 2015 gibt es eine wesentliche Neuordnung im österreichischen Parlamentarismus. Die Einsetzung des schärfsten Kontrollinstruments, des Untersuchungsausschusses, steht nun einem Viertel der Abgeordneten zu. Andererseits gibt es wesentliche Neuerungen, die die Rechtsstaatlichkeit und ein faires Verfahren im Fokus haben. Die Vorsitzführung im Ausschuss durch den Präsidenten des Nationalrates mit Unterstützung eines Verfahrensrichters soll eine Versachlichung der Arbeit im U-Ausschuss und ein Ende des Tribunalcharakters von U-Ausschüssen bringen

Um ein rechtsstaatliches Verfahren in einem Untersuchungsausschuss (UA) zu gewährleisten, aber auch dem berechtigten Wunsch der Opposition auf Einführung von Minderheitsrechten Rechnung zu tragen, hat die ÖVP im April 2014 ein 24-Punkte-Paket zur Neugestaltung des Untersuchungs-ausschussverfahrens vorgelegt.¹

Das sich daraus ergebende mit der SPÖ abgestimmte 18-Punkte-Programm war in der Folge die Basis für die Verhandlungen in einer Untergruppe des Geschäftsordnungskomitees, der Vertreter und Experten aller sechs Parlamentsfraktionen angehörten. Dieses komprimierte Papier diente zunächst als Basis für die Untergruppe und später für die entscheidenden, sehr intensiv geführten Gespräche auf politischer Ebene zwischen den Verhandlungsführern von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen: Mag. Andreas Schieder (SPÖ), Dr. Reinhold Lopatka (ÖVP), Mag. Gernot Darmann (FPÖ) und Dieter Brosz (Grüne).

Aufgrund dieser Verhandlungen kam es am 10. Juli 2014 zu einer Fünf-Parteien-Vereinbarung über die Reform des Untersuchungsausschussrechts, der auch das NEOS beigetreten war. Diese wurde über den Sommer auf Expertenebene von der Parlamentsdirektion in Gesetzesform gegossen und am 22. Oktober 2014 von Abgeordneten aller fünf Fraktionen im Nationalrat (NR) eingebracht. Nach einem dreiwöchigen Ausschussbegutachtungsverfahren wurden schließlich noch einige Änderungen vorgenommen und das gesamte Paket – bestehend aus drei Initiativanträgen – am 4. Dezember 2014 im Geschäftsausschuss vorberaten und durch einen gesamtändernden Abänderungsantrag geringfügig modifiziert. Am 10. und 11. Dezember 2014 wurden im Plenum des NR die entsprechenden Beschlüsse in Zweiter und Dritter Lesung gefasst.²

Jene Teile des Geschäftsordnungspaketes, die nicht die Änderung der Geschäftsordnung des NR betrafen, wurden am 18. Dezember im Bun-

1 Siehe österreichische Tageszeitungen vom 16. April 2014 wie *Die Presse*, Seite 3, „Vorsitz, Weisenrat: Die Hürden auf dem Weg zum neuen U-Ausschuss“; *Standard*, 7, „U-Ausschuss: ÖVP sagt ja, aber zum Minderheitenrecht“; *Tiroler Tageszeitung*, 1, „Kein U-Ausschuss vor Wahlen“; *Vorarlberger Nachrichten*, 3, „U-Ausschuss: Reform in 24 Punkten“ und andere.

2 Stenografische Protokolle zu den Nationalratssitzungen vom 23.10. (46. Sitzung der 25. GP, TOP 40–60) sowie 10. und 11.12.2014 (53. Sitzung der 25. GP, TOP 1 und 55. Sitzung der 25. GP, TOP 19).

desrat nicht beeinträchtigt. Somit konnten alle drei Gesetzesbeschlüsse am 1. 1. 2015 in Kraft treten. Mit diesem Gesetzespaket wurden klare Spielregeln für die Einsetzung von und das Verfahren in UA geschaffen sowie eine faire und rechtsstaatliche Abwicklung von UA sichergestellt.³

Das Recht, parlamentarische UA einzusetzen, stellt jedenfalls ein zentrales Recht des Parlaments und die schärfste Waffe der Opposition dar. Der UA ist dazu berufen, Tatsachen festzustellen, um die Zuordnung politischer Verantwortung für bestimmte Vorgänge in der Verwaltung zu ermöglichen.

Seit mehr als einem Jahrzehnt wird darüber diskutiert – ähnlich wie in Deutschland – ein Minderheitsrecht für die Einsetzung von UA und für einzelne Verfahrensschritte vorzusehen. Eine erstmalige konkrete schriftliche Vereinbarung hierzu gab es am 26. August 2009 zwischen SPÖ, ÖVP, BZÖ und den Grünen.⁴

Die Praxis der UA in den letzten Jahren war jedoch durch eine Reihe von unbefriedigenden Auswüchsen gekennzeichnet, sodass man sich zur Umsetzung dieser Abmachung nicht durchringen konnte. So hatten UA über weite Strecken „Tribunalcharakter“. Von einem fairen Verfahren konnte keine Rede sein, da einzelne Abgeordnete wie im inquisitorischen Strafprozess als Ankläger, Richter und gelegentlich auch als Sachverständige auftraten.

Zudem war das Verhältnis zwischen den Abgeordneten als Ausschussmitglieder und den Auskunftspersonen extrem unausgewogen. So standen die durch Immunität geschützten Abgeordneten einer in ihren Rechten kaum geschützten Auskunftsperson gegenüber.

Teilweise gestaltete sich die Vorsitzführung ausgesprochen parteiisch. Vertrauliche Aktenstücke und Informationen aus UA fanden darüber hinaus immer wieder ihren Weg in die Medien. Weiters hat die Parallelität von Strafverfahren und laufenden UA die Aufklärungsarbeit für die Gerichte erschwert.

Jetzt verfügt eine Minderheit – ein Viertel der Abgeordneten – über die Möglichkeit, einen UA einzusetzen, wobei dasselbe Quorum auch bei einer Reihe von Verfahrensschritten vorgesehen ist. Gleichzeitig galt es, das

³ Zögernitz, W.: *Wo das „Herz der Demokratie“ schlägt*, in: *Standard* vom 15.09.2014.

⁴ Khol, A.: *Zehn Punkte für die Neuordnung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im österreichischen Nationalrat*, in: Khol, A./Ofner, G./Karner, S./Halper, D.: *Österreichisches Jahrbuch für Politik* 2012. Böhlau Verlag, Wien-Köln-Weimar, Wien 2013, S. 369-377.

besondere Anliegen der Regierungsparteien für ein rechtsstaatliches Verfahren ohne Tribunalcharakter sicherzustellen, wobei insbesondere die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen zu beachten sind.

Die Reform des „Untersuchungsausschuss neu“ trägt die Handschrift der ÖVP. Ein kurzer Vergleich der Gesetzesbeschlüsse mit den wesentlichen ÖVP-Vorschlägen bestätigt das:

Einsetzung

Dem Vorschlag der ÖVP, dass ein Viertel der Abgeordneten einen UA einsetzen kann, wobei das Recht auf eine unbegrenzte Zahl von Mehrheitsbeschlüssen erhalten bleibt, wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

Quantitative Begrenzung

Die ÖVP hat vorgeschlagen, dass zur selben Zeit nur ein von der Minderheit verlangter UA tagen darf.

Diese Forderung wurde im Gesetzestext dahingehend modifiziert, dass die Unterzeichner eines Minderheitsverlangens auf Einsetzung eines UA ein weiteres diesbezügliches Verlangen erst dann unterstützen dürfen, wenn die Tätigkeit eines von ihnen eingesetzten UA bereits beendet ist.

Die Mehrheit kann hingegen nach wie vor eine unbegrenzte Zahl von UA beschließen.

Konkret und bestimmt bezeichneter Untersuchungsgegenstand

Dem Vorschlag der ÖVP, wonach sich die Untersuchung auf einen konkreten, bestimmt bezeichneten und abgeschlossenen Akt der Vollziehung des Bundes beziehen müsse, wurde in Artikel 53 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) mit folgender Textierung Rechnung getragen:

„Gegenstand der Untersuchung ist ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes.“

Außerdem wurde in der B-VG-Novelle festgehalten, dass es einen durch den UA nicht ausforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geben müsse, um dem Grundsatz der Gewaltentrennung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung Rechnung zu tragen.

Demnach besteht die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen durch die Bundesorgane nicht, „soweit die rechtmäßige Willensbil-

derung der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder oder ihre Vorbereitung beeinträchtigt wird“.

Vorgabe eines Zeitrahmens für den Untersuchungsausschuss

Über den Vorschlag der ÖVP, wonach der UA nach neun Monaten – mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um drei Monate – abgeschlossen werden soll, wurde folgender Kompromiss erzielt:

Die Tätigkeit des UA endet spätestens 14 Monate nach dessen Einsetzung. Sie kann auf Verlangen der Einsetzungsminderheit um drei Monate und mit Nationalratsbeschluss auf Antrag der Mehrheit um weitere drei Monate verlängert werden.

Die maximale Dauer beträgt also insgesamt 20 Monate.

Keine Sitzungen in Wahlkampfzeiten

Die ÖVP hat verlangt, dass vor einer Nationalratswahl keine UA mehr tagen sollen, um zu verhindern, dass sie als Wahlkampfinstrumente benützt werden.

Darüber wurde folgender Kompromiss getroffen:

Im Normalfall endet das Beweisermittlungsverfahren spätestens 124 Tage vor dem Wahltag. Die Berichterstattung an das Plenum hat spätestens am 83. Tag vor dem Wahltag zu erfolgen. Diese Zeitpunkte orientieren sich an den Fristen der Nationalratswahlordnung.

Bei vorzeitiger Auflösung des NR verkürzt sich diese Frist um 14 Tage (110 Tage).

Dadurch ist sichergestellt, dass in der heißen Wahlkampfphase keine Sitzungen von UA stattfinden.

Vorsitzführung

Die ÖVP hat zwecks Objektivierung der Verfahrensführung vorgeschlagen, dass ein aktiver oder emeritierter Richter als Vorsitzender im UA fungieren soll, der aus einer zu Beginn der Gesetzgebungsperiode zu erstellenden Liste zu wählen ist.

Da sich alle Fraktionen vehement dagegen sträubten, dass ein solcher Richter als Vorsitzender fungiert, kam es zu folgender Kompromisslösung:

- Den Vorsitz im Ausschuss selbst führt ex lege der Präsident des NR. Er kann sich mit dem Zweiten und Dritten Präsidenten abwechseln. Ihm steht jedoch ein Verfahrensrichter zur Seite, dessen Rechtsmeinung bei allen Entscheidungen gebührend zu berücksichtigen ist.
- Dieser gestaltet im Wesentlichen das Beweiserhebungsverfahren mit und erstattet auch einen Vorschlag für den Bericht des UA an das Plenum.
- Der Verfahrensrichter wird aus einer Liste auf Vorschlag der Präsidialkonferenz vom Geschäftsordnungsausschuss gewählt.

Durch diese „Doppelspitze“ ist ein objektives und faires Verfahren am besten gewährleistet.

Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Die ÖVP hat vorgeschlagen, bei der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder das System d'Hondt anzuwenden. Diesem Vorschlag wurde im Gesetzestext mit der Ergänzung Rechnung getragen, dass jeder im Hauptausschuss vertretene Klub auch einen Vertreter für den UA nominieren kann.

Arbeit des Ausschusses

Hiezu lautete der Vorschlag der ÖVP wie folgt:

„Dem Untersuchungsausschuss ist der Tribunalcharakter zu nehmen und die schwache Stellung der Auskunftspersonen auszugleichen. Nach deutschem Vorbild soll künftig ein Ermittlungsbeauftragter eingesetzt werden können.“

Diesem Anliegen wurde durch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen gebührend Rechnung getragen.

Zunächst garantieren der Präsident als Vorsitzender und der Verfahrensrichter ein objektives und rechtsstaatliches Verfahren.

Der Verfahrensanwalt hat die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen im Auge und unterstützt sie durch eine Reihe von Maßnahmen.

Weiters gibt es bei Meinungsverschiedenheiten drei objektive Schiedsstellen, nämlich den Verfassungsgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht und eine parlamentarische Schiedsstelle, bestehend aus den Volksanwälten.

Schließlich wurde nach deutschem Vorbild die Möglichkeit geschaffen, einen Ermittlungsbeauftragten für Teilbereiche der Untersuchung einzusetzen.

Parallelität zu Strafverfahren

Um eine Behinderung von Strafverfahren durch einen UA bei Parallelität mit einem Gerichtsverfahren möglichst zu vermeiden, hat die ÖVP verlangt, dass die Aufklärung von Vorwürfen durch die Justiz Priorität habe und dass diese nicht bei der Wahrnehmung ihrer Hauptaufgabe, der objektiven Wahrheitsfindung, durch einen gleichzeitig laufenden UA, der die politische Verantwortung klärt, behindert werde.

Auch hier konnte ein Kompromiss erzielt werden, der wie folgt lautet:

Um auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden Rücksicht zu nehmen, übermittelt nach der Verfahrensordnung für UA der Vorsitzende dem Bundesminister für Justiz den grundsätzlichen Beweisbeschluss, die ergänzenden Beweisanforderungen sowie Ladungen von Auskunftspersonen.

Ist der Bundesminister für Justiz der Auffassung, dass diese Angaben bzw. Daten die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden berühren, kann er die Aufnahme eines Konsultationsverfahrens verlangen. Dieses wird vom Vorsitzenden mit Unterstützung des Verfahrensrichters geführt.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Antrag des Ausschusses oder des Justizministers der Verfassungsgerichtshof.

Streitbeilegungsverfahren

Die ÖVP hatte darauf bestanden, dass Streitigkeiten im Rahmen des UA sowie mit anderen Organen durch objektive externe Stellen entschieden werden sollen, wobei hierfür Eilverfahren vorzusehen wären.

Dieser Forderung wurde durch die Einrichtung von drei Schiedsstellen, nämlich dem Verfassungsgerichtshof, dem Bundesverwaltungsgericht und der parlamentarischen Schiedsstelle, voll Rechnung getragen.

So kann beispielsweise der *Verfassungsgerichtshof* als Streitschlichtungsstelle beim Bestehen von Meinungsverschiedenheiten in folgenden Fällen angerufen werden:

- im Zusammenhang mit der Einsetzung von UA,
- im Hinblick auf den hinreichenden Umfang von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen,
- über das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges betreffend die Erhebung weiterer Beweise,
- über die Verpflichtung des informationspflichtigen Organes, dem UA Informationen zur Verfügung zu stellen,
- über das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand,
- zwischen dem Justizminister und dem UA des NR zur Frage der Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafvollzugsbehörden,
- bei Beschwerden einer Person, die im Zuge des Untersuchungsausschussverfahrens in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein behauptet und
- bei der Änderung der Klassifizierung von Informationen der verpflichteten Organe.

Das *Bundesverwaltungsgericht* entscheidet auf Antrag des UA über die Verhängung von Beugestrafen und Zwangsmitteln gegen säumige und schweigsame Auskunftspersonen.

Schließlich wird auch eine *parlamentarische Schiedsstelle* eingerichtet, die über die Unzulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen letztendlich entscheidet.

Zur Erleichterung des Verfahrens kann auch ein *Ermittlungsbeauftragter* für bestimmte Themen herangezogen werden.

Auch die Beiziehung von *Sachverständigen* durch den Ausschuss ist im Bedarfsfall möglich.

Verbesserung der Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson

Nach Auffassung der ÖVP besteht die zentrale Aufgabe des Verfahrensanwaltes im Schutz der Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen. Er sollte in seiner Rolle gestärkt werden, um dieser Aufgabe im Sinne der Waffengleichheit zwischen Auskunftsperson und Mandatar besser nachkommen zu können.

Diese Forderung der ÖVP ist fast zur Gänze im Gesetzestext berücksichtigt worden. Insbesondere der Schutz der Auskunftspersonen nimmt dabei einen hohen Stellenwert ein.

Die Auskunftsperson hat insbesondere das Recht,

- sich vor und während ihrer Befragung im UA mit dem Verfahrensanwalt zu beraten,
- sich bei ihrer Befragung von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen,
- eine einleitende Stellungnahme abzugeben,
- Beweisstücke und Stellungnahmen vorzulegen und deren Veröffentlichung oder deren Klassifizierung zu beantragen,
- die Zulässigkeit von Fragen zu bestreiten;
- auf Vorlage von Akten und Unterlagen,
- den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen,
- das Protokoll vorgelegt zu erhalten und Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung seiner Befragung zu erheben sowie einzelne Berichtigungen in geringfügigem Ausmaß anzuregen sowie über den Entwurf des Ausschussberichts, einen Fraktionsbericht und eine abweichende persönliche Stellungnahme verständigt zu werden und dazu Stellung zu nehmen.

Ferner kann eine im UA befragte Person, die durch das Verhalten

- eines UA des NR,
- eines Mitgliedes eines solchen Ausschusses in Ausübung seines Berufes als Mitglied des NR oder
- gesetzlich zu bestimmender Personen in Ausübung ihrer Funktion im Verfahren vor dem UA

in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein behauptet, eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einbringen.

Schließlich wurde ein zusätzlicher medienrechtlicher Schutz für Auskunftspersonen im Mediengesetz verankert.

Immunität

Hier ist es im Sinne des ÖVP-Vorschlages gelungen, mehr Waffengleichheit zwischen Mandataren und Auskunftspersonen dadurch herzustellen, dass die Durchbrechung der beruflichen Immunität für die strafrechtliche Verfolgung bei Verleumdung und Verletzung des Informationsordnungsgesetzes vorgesehen ist.

Im Detail ist dazu Folgendes anzumerken:

Durch die B-VG-Novelle wird die berufliche Immunität bei der behördlichen Verfolgung wegen des Tatbestandes der Verleumdung oder wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes normiert.

Daraus folgt, dass im Beruf gemachte mündliche oder schriftliche Äußerungen, die eine Verleumdung oder eine strafbare Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes darstellen können, nicht durch die berufliche Immunität geschützt sind, sondern dass dabei nach den Bestimmungen der außerberuflichen Immunität vorzugehen ist. Es sind also bei Abgeordneten zum NR der Immunitätsausschuss des NR und bei Bundesräten die zuständigen Landtagsausschüsse damit zu befassen.

Im Bundesgesetz über das Informationsordnungsgesetz wird in § 18 weiters eine Bestimmung über die Strafbarkeit wegen Verwertung oder Offenbarung von als „Geheim“ oder „Streng Geheim“ klassifizierten Informationen, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein privates berechtigtes Interesse zu verletzen uam., verankert.

Öffentlichkeit

Die ÖVP hat vorgeschlagen, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Auskunftspersonen oder von Dritten erörtert werden.

Dieser Forderung wurde in der Verfahrensordnung für UA unter anderem wie folgt Rechnung getragen:

Bei der Anhörung von Auskunftspersonen ist unter folgenden Voraussetzungen die Öffentlichkeit auszuschließen:

- wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit, der Auskunftspersonen oder Dritter dies gebieten,
- sofern es zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen notwendig ist oder
- wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

Vertraulichkeit

Die ÖVP hat verlangt, dass die Vertraulichkeit der Akten eines UA gewahrt sein muss.

Um die Vertraulichkeit der Akten und Unterlagen zu garantieren, wurde ein Informationsordnungsgesetz geschaffen, das die Akten in vier Stufen klassifiziert (nämlich: eingeschränkt, vertraulich, geheim und streng geheim). Weiters wurden darin strenge Regeln über die Einhaltung dieser Erfordernisse geschaffen.

Außerdem wurde gesetzlich klargestellt, dass die berufliche Immunität bei der behördlichen Verfolgung wegen des Tatbestandes der Verleumdung oder wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Informationsordnungsgesetzes durchbrochen wird.

Darüber hinaus wurden entsprechende strafrechtliche Bestimmungen bei Verletzung des Informationsordnungsgesetzes geschaffen.

Datenschutz, Schutz besonderer Geheimnisse

Dem Vorschlag der ÖVP auf Datenschutz und Schutz von Betriebsgeheimnissen sowie des Privat- und Familienlebens im UA wurde durch eine Reihe von Maßnahmen Rechnung getragen, die im Informationsordnungsgesetz bzw. in der Verfahrensordnung für UA verankert sind.

Darin sind einerseits Vertraulichkeitsbestimmungen bzw. strafrechtliche Maßnahmen bei einer Verletzung der Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsregeln verankert. Andererseits gibt es – wie bereits erwähnt – auch eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen zugunsten der Auskunftspersonen.

Weiters enthält die Verfahrensordnung für UA auch einige Auskunftsverweigerungsgründe. Dies gilt insbesondere für:

- Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre der Auskunftsperson oder eines Angehörigen betreffen,
- Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder einen Angehörigen einen unmittelbaren, bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil nach sich ziehen würden,
- Fragen in Bezug auf Tatsachen, über welche sie nicht aussagen können würden, ohne eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen,
- Fragen, welche die Auskunftsperson nicht beantworten können würde, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren,
- Fragen, wie die Auskunftsperson ihr Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat und
- Fragen im Zusammenhang mit einem besonderen Quellenschutz.

Sachverständige

Entsprechend dem diesbezüglichen Anliegen der ÖVP können UA für die Aufnahme von Beweisen bei Bedarf Sachverständige bestellen, die in die für sie erforderlichen Akten und Unterlagen Einsicht nehmen dürfen.

Pressekonferenzen

Nach Ansicht der ÖVP sollten aus Objektivitätsgründen nach Sitzungsende gemeinsame Pressekonferenzen aller Fraktionsführer stattfinden.

Diesem Anliegen wurde durch die Verfahrensordnung für UA weitgehend durch folgende Bestimmung Rechnung getragen:

Der Vorsitzende vertritt den UA nach außen und informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Tätigkeit des UA. Er hat dabei den Fraktionen und dem Verfahrensrichter Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

Arbeitsplätze für Medienvertreter

Bei der Anregung der ÖVP, für Medienvertreter einen eigenen Raum mit ordentlichen Arbeitsplätzen einzurichten, handelt es sich zwar um eine organisatorische Maßnahme. Diese wurde jedoch gesetzlich dadurch erleichtert, dass Ton- und Bildaufnahmen für Zwecke der Protokollierung und Übertragung innerhalb der Parlamentsgebäude gestattet sind.

Schlussbericht

Die ÖVP hat vorgeschlagen, dass der Bericht des UA vom Verfahrensrichter erstellt wird und dass die Fraktionen ihre eigenen Erkenntnisse beifügen können.

Diesem Vorschlag entsprechend erstattet gemäß der neuen Verfahrensordnung für UA der Verfahrensrichter im Auftrag des Vorsitzenden einen Vorschlag für den Bericht des Ausschusses an das Plenum, dem die Fraktionen und die vom Bericht betroffenen Personen innerhalb von jeweils zwei Wochen Stellungnahmen beifügen können.

Sanktionen bei Regelverletzungen

Gemäß einem diesbezüglichen Vorschlag der ÖVP sind in der Verfahrensordnung für UA insbesondere folgende Sanktionen für Regelverletzungen vorgesehen:

Die Möglichkeit des Wortentzuges sowie eines Ordnungsrufes wurde dadurch sichergestellt, dass die Ordnungsbestimmungen für Plenarsitzungen sinngemäß anzuwenden sind.

Außerdem wurde die Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Verletzungen des Informationsordnungsgesetzes in Höhe von € 500 bis € 1.000 geschaffen.⁵

Zusammenfassung

Es bleibt festzuhalten, dass das Gesetzespaket einen Kompromiss darstellt, der einerseits die Kontrollrechte der Minderheit stärkt, andererseits die Rechtsstaatlichkeit und ein faires Verfahren im UA sicherstellt. Es liegt allerdings an den Ausschussmitgliedern, dieses Gesetzeswerk auch entsprechend in die Praxis umzusetzen. Dies erfordert die Entwicklung einer neuen politischen Kultur für UA, die sich an jene im Deutschen Bundestag anlehnen müsste. Es sollten also nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die politische Kultur vom Deutschen Bundestag

⁵ Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz), BGBl. Nr. 99/2014.

übernommen werden, wie es in den Plenardebatten von ÖVP-Rednern betont wurde.⁶

Mit der Einführung der neuen Regeln für UA wurden die Kontrollrechte stark ausgeweitet.

Die wichtigsten Instrumente der parlamentarischen Kontrolle in Österreich umfassen:

- das Interpellationsrecht (schriftliche, mündliche und Dringliche Anfragen sowie Aktuelle Stunden),
- das Resolutionsrecht (allgemeine Entschlüsse betreffend den Wunsch über die Ausübung der Vollziehung des Bundes sowie Misstrauensvoten),
- das Enqueterecht, also die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (UA) zur Untersuchung bestimmter Vorkommnisse im Bereich des Bundes,
- das Petitionsrecht zur Behandlung von Petitionen und Bürgerinitiativen,
- die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof auf Verlangen von 20 Abgeordneten bzw. die Erteilung eines diesbezüglichen Auftrages an den Ständigen Rechnungshof-Unterausschuss durch ein Viertel der Abgeordneten,
- die Ministeranklage und
- die Anfechtung von Gesetzen beim Verfassungsgerichtshof durch ein Drittel der Mitglieder des NR.

Insgesamt gesehen handelt es sich dabei nunmehr – ausgenommen Entschlüsse und Misstrauensvoten sowie Ministeranklagen – um Minderheitsrechte.⁷

⁶ Stenografische Protokolle zu den Nationalratssitzungen vom 23.10. (46. Sitzung der 25. GP, TOP 40–60) sowie 10. und 11.12.2014 (53. Sitzung der 25. GP, TOP 1 und 55. Sitzung der 25. GP, TOP 19).

⁷ Atzwanger, K./Zögernitz, W.: *Nationalrat-Geschäftsordnung*, 3. Auflage, Manz Verlag, Wien 1999.

Sowohl von den Experten als auch von Vertretern fast aller politischen Parteien des Landes wird vorbehaltlos anerkannt und positiv bewertet, dass Österreich bei den Kontroll- und Minderheitsrechten in Europa nun einen absoluten Spitzenplatz einnimmt.

Quellen

1. Siehe österreichische Tageszeitungen vom 16. April 2014 wie Die Presse, Seite 3, „Vorsitz Weisenrat: Die Hürden auf dem Weg zu neuen U-Ausschuss“; Standard, Seite 7, „U-Ausschuss: ÖVP sagt ja, aber zum Minderheitenrecht“; Tiroler Tageszeitung, Seite 1, Kein U-ausschuss vor den Wahlen; Vorarlberger Nachrichten, Seite 3, „U-Ausschuss: Reform in 24 Punkten“, und andere.
2. Stenografische Protokolle zu den Nationalratssitzungen vom 23.10. (46. Sitzung der 25. GP, TOP 40–60) sowie 10. und 11.12.2014 (53. Sitzung der 25. GP, TOP1 und 55. Sitzung der 25. GP, TOP 19).
3. Zögernitz, W., *Wo das „Herz der Demokratie“ schlägt*, in: Der Standard vom 15.09.2014.
4. Khol, A., *Zehn Punkte für die Neuordnung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im österreichischen Nationalrat*, in: Khol, A./Ofner, G./Karner, S./Halper, D. (Hg.), *Österreichisches Jahrbuch für Politik 2012*, Böhlau Verlag Wien-Köln-Weimar, Wien 2013, S. 369-377.
5. Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz, BGBl. I 99/2014).
6. Stenografische Protokolle zu den Nationalratssitzungen vom 23.10. (46. Sitzung der 25. GP, TOP 40–60) sowie 10. und 11.12.2014 (53. Sitzung der 25. GP, TOP1 und 55. Sitzung der 25. GP, TOP 19).
7. Atzwanger, K./Zögernitz, W., *Nationalrat-Geschäftsordnung*, 3. Auflage, Manz-Verlag, Wien 1999.